

Weitere Informationen zum Emissionsgesetz-Luft:

Mit der **Neuerlassung des Emissionsgesetz-Luft 2018** werden die Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) sowie die unionsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren für betroffene Einzelne (unionsrechtlich garantierter Gesundheitsschutz) und Umweltorganisationen umgesetzt.

Die NEC-Richtlinie ersetzt die bestehenden Vorschriften über die jährlichen Höchstmengen für nationale Emissionen der Richtlinie 2001/81/EG, wobei die in der Vorgängerrichtlinie festgelegten Werte noch bis Ende 2019 fortgelten. Die neue Richtlinie legt für die EU-Mitgliedstaaten nunmehr **nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen** fest, die ab den Jahren 2020 und 2030 für die fünf **wichtigsten Luftschadstoffe** – Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) – gelten. Die Emissionsreduktionsverpflichtungen sind als Prozentsatz gegenüber den Emissionen des Basisjahrs 2005 festgelegt und sollen das Gesundheitsziel der EU – Halbierung der Zahl der vorzeitigen Todesfälle durch Luftschadstoffe in der EU von 2005 bis 2030 – mit möglichst geringen Kosten erreichen. Ein indikatives Zwischenziel für das Jahr 2025 ergibt sich aus einem – standardmäßig linearen – Reduktionspfad, der zwischen den Verpflichtungen für die Jahre 2020 und 2030 gezogen wird.

Maßnahmen zur Erfüllung dieser Emissionsreduktionsverpflichtungen sind in einem nationalen Luftreinhalteprogramm festzulegen, das umzusetzen und regelmäßig zu überarbeiten ist, um die Zielerreichung sicherzustellen.

Zur Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen hat die Bundesregierung bis zum 1. April 2019 ein erstes **nationales Luftreinhalteprogramm** (Maßnahmenprogramm) zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln, in welchem anhand konkreter Maßnahmen beschrieben ist, wie die für Österreich vorgegebenen Emissionsreduktionsverpflichtungen erfüllt werden sollen. Die Verantwortlichkeit zur Erarbeitung von Maßnahmen obliegt den jeweils zuständigen Bundesministern. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ist mit der Koordination des Prozesses betraut. Der Programmentwurf ist einer Konsultation der Öffentlichkeit zu unterziehen, unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen zu finalisieren, umzusetzen und regelmäßig zu überarbeiten. Unmittelbar betroffene Einzelne sowie Umweltorganisationen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die gerichtliche Überprüfung des Programms erwirken.

Die nationalen Emissionen der genannten Luftschadstoffe sind zu überwachen und es sind in regelmäßigen Abständen nationale Emissionsinventuren und -prognosen zu erstellen und zu aktualisieren. Die Berichterstattung erfolgt gegenüber der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur, um die Zielerreichung anhand des im Programm festgelegten Zielpfads zu überprüfen. Ergibt sich aus den übermittelten Daten die Gefahr, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden können, ist eine Überarbeitung des Programms vorzunehmen. Standardmäßig ist das Programm alle vier Jahre zu aktualisieren.

Darüber hinaus ermöglicht die NEC-Richtlinie die Berücksichtigung von Inventuränderungen (zusätzliche Flexibilitäten) und enthält Vorgaben für die Überwachung der negativen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Wasser und Ökosysteme (Ökosystemmonitoring), die jeweils entsprechend in nationales Recht umgesetzt wurden.